OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651467/12/Bi

Datum:
Linz, 26. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P H, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. J P vom 25. April 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. April 2019, BHBRVerk-2019-95936/4-Dg, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit und Aufforderung, ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen ua nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 22. August 2019,

A. d e n B e s c h l u s s:

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

und

B. erkennt zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend die Aufforderung, ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen, wird abgewiesen und dieser Punkt des Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass die Zitierung des § 24 Abs 4 und der Satz „Die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung der Anordnung.“ im Spruch zu entfallen haben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A. I. und B I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 18. April 2019 zugestellten, Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 2 Abs 3 Z 7, 3 Abs 1 Z 2, 7 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 1, 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 1 und Abs 3, 26 Abs 2a sowie 30 Abs 2 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (25 kW), B, BE und F – Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn am 6. September 2012 zu GZ: 12/509389 – für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen und für die Dauer der Entziehung seiner Lenkberechtigung eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein ebenfalls entzogen.
Gemäß §§ 24 Abs 3 erster Satz und 24 Abs 4 FSG wurde der Bf aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer beizubringen. Die Dauer der Entziehung seiner Lenkberechtigung ende nicht vor Befolgung der Anordnung.
Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde die Ablieferung des über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerscheins und eines allenfalls vorhandenen Mopedausweises nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der Behörde bzw der für ihn zuständigen Polizeiinspektion angeordnet.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.

Mit Schriftsatz vom 20. August 2019 hat der Bf seine Beschwerde gegen die Entziehung der Lenkberechtigung zurückgezogen und beantragt, der Beschwerde im Spruchpunkt 2 hinsichtlich der Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens samt Ausspruch, dass die Dauer der Entziehung nicht vor Befolgung der Anordnung ende, aufzuheben.

Am 22. August 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf und des Zeugen BI G H (BI H), API S, durchgeführt. Der Bf und der Vertreter der belangten Behörde waren entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sei wegen des in Rede stehenden Vorfalls zu GZ: 30308/369-14027-2019 ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig, dessen Ausgang für das

ggst Verfahren von rechtlicher Bedeutung sei, sodass er ersuche, das ggst Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss auszusetzen.
Zu Spruchpunkt 2 macht er geltend, obwohl die Abgabe des Führerscheins nach Rechtskraft angeordnet worden sei, sei ihm von der Polizei bei Zustellung des Bescheides der Führerschein angenommen worden, die sich als Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt darstelle, da sie im Bescheid keine Deckung finde.
Die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens habe die belangte Behörde sowohl auf § 24 Abs 3 FSG als auch auf § 24 Abs 4 FSG gestützt, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs 3 FSG im ggst Fall nicht vorlägen, weil das Verfahren nichts mit Alkohol- und Drogendelikten zu tun habe, sodass auch die Anordnung, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung dieser Maßnahme ende, keine Rechtsgrundlage habe. Beantragt werde die Aufhebung des Bescheides.

Im Schriftsatz vom 20. August 2019 zieht der Bf die Beschwerde hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung mit der Beteuerung, sich in Zukunft wohlverhalten zu wollen, zurück, hält sie aber hinsichtlich der Anordnung der oben angeführten Maßnahme aufrecht. Dies mit der Begründung, in einem ähnlichen Fall sei laut beigelegtem Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet worden, nicht aber ein amtsärztliches Gutachten. Diesbezüglich beantragt er die Aufhebung des Bescheides hinsichtlich der Aufforderung samt dem Ausspruch, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung ende.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Rechtsvertreter des Bf gehört, das mit dem Bf bei der API A aufgenommene Beschuldigtenvernehmungsprotokoll vom 26. November 2018 verlesen und der das Telefonat am 21. November 2018 mit ihm geführt habende Beamte der API S unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens war – unbestritten – davon auszugehen, dass der Bf als Lenker des Lkw x am Mittwoch, dem 21. November 2018, ab 11:29 Uhr auf die Richtungsfahrbahn W der x bei der Auffahrt T aufgefahren, dann aber nach links eingebogen und trotz massiven Verkehrsaufkommens entlang des Mittelstreifens entgegen der Fahrtrichtung etwa 8 km bis fast zur Abfahrt E gefahren ist, wo ihm ein unbekannter Lkw-Lenker durch Anhaltung des übrigen Verkehrs ein Wenden und Verlassen der Autobahn ermöglichte.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu A.1.:
Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
Gemäß § 31 Abs 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss.

Die Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich dem die Entziehung der Lenkberechtigung betreffenden Spruchteil (samt gleichzeitiger Entziehung einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung für den gleichen Zeitraum) hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in der angeführten Sache in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 7 Anm 8; sh zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren zum betreffenden Spruchteil mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer am 20. August 2019 lag zum angeführten Spruchteil keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. April 2019, BHBRVerk-2019-95936/4-Dg, im die Entziehung der Lenkberechtigung betreffenden Spruchteil in Rechtskraft.

Der Rechtsvertreter des Bf teilte in der Verhandlung mit, dass er am 21. August 2019 persönlich für seinen Mandanten dessen Führerschein bei der belangten Behörde abgegeben hat.

zu B.1.:
§ 24 Abs 3 FSG lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

§ 24 Abs 4 FSG lautet:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

Dem Bf wurde mit dem in Rechtskraft erwachsenen Teil des angeführten Bescheides die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf der Grundlage der §§ 24 Abs 1 Z 1 iVm 7 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 3 und 26 Abs 2a FSG entzogen, weshalb § 24 Abs 3 1. Satz FSG hinsichtlich der Prüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zum Tragen kommt

und nicht der nicht im Zusammenhang mit einer Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung maßgebliche § 24 Abs 4 FSG.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat der VwGH (vgl E 25.01.2019, Ra 2018/11/0233) ausgesprochen, dass § 24 Abs 3 1. Satz FSG vorsieht, dass bei einer Entziehung oder nachträglichen Einschränkung einer Lenkberechtigung die Behörde begleitende Maßnahmen (wie eine Nachschulung) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Betreffenden im Rahmen einer Ermessensübung anordnen kann, letzteres freilich nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine nicht uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bestehen. Für bestimmte Konstellationen (Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960) gibt § 24 Abs 3 5. Satz FSG zwingend vor, dass die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen ist.
Zum weiteren Ausspruch der belangten Behörde, mit dem verfügt wurde, dass nach Ablauf der angeführten Entzugsdauer – sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein positives amtsärztliches Gutachten beigebracht worden sein – die Lenkberechtigung bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung entzogen bleibt, ist festzuhalten, dass das FSG für eine solche gesonderte Verfügung keine Rechtsgrundlage enthält; die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit ergibt sich für den Fall des Nichtbefolgens einer – rechtskräftigen – Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vielmehr bereits ex lege aus § 24 Abs 3 6. Satz FSG.
Eine "Beibringung" des aufgetragenen amtsärztlichen Gutachtens (§ 24 Abs 3 1. Satz FSG) und insoweit eine Befolgung der diesbezüglichen Anordnung (§ 24 Abs 3 6. Satz FSG) liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an ihr mitgewirkt hat (vgl. grundlegend VwGH 8.9.2016, Ra 2014/11/0087). Auf die Beibringung eines positiven Gutachtens kommt es demnach, um die Rechtsfolge des Nichtendens der Entziehungszeit hintanzuhalten, nicht an. Vielmehr wäre im Falle eines negativen ärztlichen Gutachtens gemäß § 24 Abs 1 FSG vorzugehen.

Die Einsichtnahme in den Abschluss-Bericht von GI L, API A, vom 16. März 2019, PAD/18/02206829/001/KRIM, samt Fotos und Beschuldigtenvernehmungs-protokoll vom 26. November 2018, die Anzeige zu GZ: PAD/18/02206829/002/KRIM und die Zeugenaussage von BI G H in der Verhandlung am 22. August 2019 hat ergeben, dass der x geborene Bf, der laut seinem Rechtsvertreter Polier bei einer Baufirma war, bislang weder gerichtliche Vorstrafen noch Verwaltungsvormerkungen bei der belangten Behörde aufweist.
Dass die von ihm am Mittwoch, dem 21. November 2018, befahrene Strecke für ihn ungewohnt war, liegt nahe, wobei ihn offenbar eine baustellenbedingte Umleitung über die x ablenkte. Er fuhr aus Richtung H kommend auf der x Landesstraße in Richtung S Straße und hatte auch eine klare Vorstellung von seinem Heimweg, nämlich über E und S Richtung P. Dabei übersah er nach eigenen Angaben die Abzweigung nach E, kehrte aber nicht um, sondern fuhr auf der

x Landesstraße weiter. Dort bestünde nach Passieren der Kreuzungen mit der Autobahnauffahrt und –abfahrt T die Möglichkeit, auf der H Landesstraße weiterzufahren.
Er bog jedoch bei der 1. Kreuzung links auf die Autobahnauffahrt T in Richtung W ein und befuhr diese somit in der richtigen Fahrtrichtung, wobei ihm blaue Vorwegweiser und Wegweiser (§ 53 Abs 1 Z 14a und 14b StVO), das Hinweiszeichen „Autobahn“ (§ 53 Abs 1 Z 8a StVO) samt entsprechender Bodenmarkierung und vor allem die bauliche Gestaltung der RFB W der x auffallen mussten.
Als er auf die Richtungsfahrbahn W kam, fuhr er nicht in der baulich vorgegebenen Richtung weiter sondern bog – quer über beide Fahrstreifen – nach links ein und fuhr entgegen der vorgegebenen Fahrtrichtung in Richtung S weiter, wobei er nach eigener Schilderung erst aufgrund der entgegenkommenden Fahrzeuge Bedenken bekam und schließlich ganz rechts am Mittelstreifen fahrend versuchte, die nun auch für ihn offensichtliche Autobahn wieder zu verlassen, was ihm aber wegen des nun massiven Verkehrsaufkommens aus der Gegenrichtung unmöglich war. Er entschloss sich dann, bis zur nächsten Ausfahrt weiterzufahren.
Seine Aussagen diesbezüglich werden durch die beiden anonym der API A übermittelten Fotos gestützt, die den ganz am Mittelstreifen entgegenkommenden weißen Kastenwagen zeigen. Nach dem Zeitraum der bei der Polizei registrierten Notrufe dauerte diese Fahrt laut Abschluss-Bericht von GI L, API A, vom 16. März 2019 von etwa 11:29 Uhr bis 11:48 Uhr des 21. November 2018 und betraf die Fahrtstrecke von km 274,400 bis km 283, 000 der x.

Schließlich gelang es einem unbekannt gebliebenen Lkw-Lenker, den Verkehr soweit aufzuhalten, dass der Bf umkehren und sein Fahrzeug in der richtigen Fahrtrichtung am Pannenstreifen abstellen konnte. Das diesbezügliche Foto, das der API S übermittelt wurde, zeigt den weißen Kastenwagen am Pannenstreifen stehend und seitlich einen offenbar auf den Bf einredenden Mann.
Sämtliche Fotos belegen, dass es am 21. November 2018 um ca 11:30 Uhr hell war, nicht regnete und auch sonst sind keine möglichen Sichtbehinderungen erkennbar – Gegenteiliges wurde auch vom Rechtsvertreter in der Verhandlung nicht behauptet.

Der Bf wurde von BI H, API S telefonisch aufgrund des auf dem letzten Foto erkennbaren Kennzeichens des Lkw als dessen Zulassungsbesitzer ermittelt und am Nachmittag des 21. November 2018 telefonisch kontaktiert, wobei der Bf sofort zugab, der Lenker des Lkw zur Mittagszeit gewesen zu sein und die Autobahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren zu haben. Der Bf wies nach den unbedenklichen Angaben des Zeugen beim Telefongespräch keinerlei Anzeichen für eine Alkoholisierung auf, sodass auch kein Alkomattest veranlasst wurde. Der Zeuge betonte aber, er habe nach den Umständen des Telefonats den Lenker für einen „schon älteren“ Mann gehalten. Da seine Einvernahme bei der API

A erst am 26. November 2018 stattfand, hat niemand den Bf am Vorfallstag selbst gesehen.

Der Bf gab bei der Einvernahme GI L, API A, gegenüber an, ihm sei beim Einbiegen bei der Einmündung der Auffahrt in die Autobahn noch gar nicht bewusst gewesen, dass er sich auf einer Autobahn befinde. Erst als er bereits auf dem äußerst rechten Fahrstreifen gefahren sei, habe er erst wegen der ihm nun entgegenkommenden Fahrzeuge bemerkt, dass er offensichtlich verkehrt unterwegs war. Da ihm nun ein Wenden nicht mehr möglich gewesen sei, habe er sich entschlossen, bis zur nächsten Ausfahrt ganz rechts weiterzufahren.
Die nächste Ausfahrt von T in Richtung S ist die – ebenso wie die Auf- bzw Ausfahrt T für den Verkehr in Richtung W angelegte – Ausfahrt W/E nach etwa 9 km. Das Foto, das den Kastenwagen am Pannenstreifen zeigt, lässt im Hintergrund den Ausfahrtswegweiser E erkennen.
Der Bf hat weiters angegeben, er sei dann „unter Schock“ in Richtung S und heim gefahren – seine Panik beim Erkennen der Unmöglichkeit, vom Autobahn-Mittelstreifen entgegen der Fahrtrichtung zum Pannenstreifen zu gelangen, ist wiederum nachvollziehbar.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist aber nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Bf nicht in der Lage war, zu realisieren, dass er sich auf einer in die x mündenden Autobahnauffahrt bzw auf der x xautobahn befindet. Dass er im Zuge einer (nicht näher beschriebenen) Baustelle die Abzweigung Richtung E versäumt hat, ist ebenso vorstellbar wie seine Absicht, nach links einzubiegen, um in die ursprünglich geplante Richtung zu gelangen. Dass er aber auf die x auffährt, ohne zu realisieren, dass er sich auf der Autobahn befindet, kann nach den festgestellten Umständen und den Angaben des Bf selbst nicht erklärt werden. Die Sichtbedingungen waren uneingeschränkt, beim Bf bestehen keine Anhaltspunkte für eine alkohol- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit; ein bloßer Irrtum über das Befahren einer Autobahn ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung aufgrund der speziellen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen und vor allem der baulichen Gestaltung der x, RFB W, im dortigen Bereich objektiv auszuschließen.
Der Bf selbst hat dazu nur gesagt, das sei ihm passiert und erst durch den Telefonanruf der Polizei sei ihm bewusst geworden, wie viel Glück er hatte, dass großes Unheil vermieden wurde. Damit bleibt nur die Erklärung, dass er durch die baustellenbedingte Umleitung so verwirrt bzw verunsichert war, dass er danach nicht mehr in der Lage war, sich zu orientieren und die Umgebung richtig zuzuordnen. Dafür, dass es ihm offensichtlich unmöglich war, die von ihm befahrene Autobahn als solche zu erkennen, und er deshalb entgegen den eindeutigen baulichen Vorgaben hinsichtlich der vorgegebenen Fahrtrichtung links einbog, ist aus seinen Angaben keine nachvollziehbare Erklärung abzuleiten, sodass Bedenken hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von

Kraftfahrzeugen, nämlich seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen bestehen.

Dabei soll keinesfalls negiert werden, dass sich der Bf im Straßenverkehr bisher völlig einwandfrei verhalten hat, was laut BI H auch von der für ihn örtlich zuständigen Polizeiinspektion bestätigt wurde. Allerdings beziehen sich die – von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid auch auf die Strecke zwischen den Ausfahrten bezogenen, vom Landesverwaltungsgericht vor allem auf das Linkseinbiegen auf der RFB W bezogenen – Bedenken hinsichtlich der beim Bf derzeit bestehenden gesundheitlichen Eignung auf die Gegenwart und die Zukunft.

Die vom Bf geltend gemachte Vorschreibung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anstelle einer amtsärztlichen Untersuchung durch die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung in einem anderen Fall ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf den Bf deshalb nicht übertragbar, weil weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten erblickt werden kann, beim Bf kein mangelhaftes Unrechtsbewusstsein anzunehmen ist und kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass er sich zB im Zuge einer Mutprobe oder sonst willkürlich über die Bestimmung des § 46 Abs 4 lit a oder lit b StVO 1960 hinweggesetzt hätte.

§ 24 Abs 3 6. Satz FSG lautet:
„Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.“

Damit ist bereits vom Gesetzgeber festgelegt, dass innerhalb der Entziehungsdauer von – hier – sechs Monaten die amtsärztliche Untersuchung erfolgen muss; sollte der Bf der Anordnung nicht fristgerecht nachkommen, endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Eine diesbezügliche Spruchformulierung im Bescheid kann daher entfallen bzw ist als Hinweis auf die zitierte Gesetzesbestimmung zu sehen.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger